

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1992)

**Rubrik:** Einsatzkriterien

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# EINSATZKRITERIEN

## **Tätigkeiten für Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind**

Im Einklang mit den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 besucht das IKRK die in internationalen Konflikten ihrer Freiheit beraubten Personen (Kriegsgefangene im Sinne von Artikel 4 des III. Abkommens oder von Artikel 44 des Protokolls I) und durch das IV. Abkommen geschützte Personen (Zivilinternierte, von der Besatzungsmacht festgenommene Personen oder in feindlicher Hand befindliche Häftlinge des gemeinen Rechts).

Bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten, die von dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 und Protokoll II von 1977 erfasst werden, kümmert sich das IKRK um die aufgrund des Konflikts ihrer Freiheit beraubten Personen.

Bei inneren Unruhen oder internen Spannungen, die nicht durch das humanitäre Völkerrecht erfasst sind, verfügt das IKRK über ein statutarisch festgelegtes Initiativrecht, das ihm erlaubt, seine guten Dienste zum Besuch von Personen anzubieten, die im Zusammenhang mit der herrschenden Lage festgenommen wurden.

Die Besuche des IKRK sind ausschliesslich humanitärer Natur. Sie dienen dazu, die materiellen und psychologischen Haftbedingungen sowie die Behandlung der Gefangenen zu überprüfen. Bei Bedarf erhalten die Häftlinge materielle Hilfe (Medikamente, Kleidung, Körperpflegemittel). Falls erforderlich, wird das IKRK bei den Behörden vorstellig, um die als notwendig erachteten Verbesserungen der Behandlung der Gefangenen oder Häftlinge zu erwirken.

Den im Rahmen der Abkommen oder ausserhalb des Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts durchgeführten IKRK-Besuchen liegen genau festgelegte Kriterien zugrunde. Das IKRK besteht darauf, dass die Delegierten alle Gefangenen (Häftlinge) sehen und sich frei und ohne Zeugen mit ihnen unterhalten können. Sie müssen Zugang zu allen Gewahrsamsorten haben und ihre Besuche wiederholen sowie den Gefangenen gegebenenfalls materielle Hilfe zukommen lassen können. Schliesslich müssen sie über eine Namenliste verfügen, auf der alle zu besuchenden Personen aufgeführt sind, oder es muss ihnen gestattet werden, eine solche während des Besuchs zu erstellen.

Vor und nach den Besuchen werden auf verschiedenen Ebenen Demarchen bei den Verantwortlichen der Lager und Gefängnisse unternommen. Die anschliessend verfassten vertraulichen Berichte werden ausschliesslich den zuständigen Behörden ausgehändigt (bei internationalen bewaffneten Konflikten der Gewahrsams- und Herkunftsmacht, in anderen Fällen ausschliesslich der Gewahrsamsmacht).

Die Besuchsberichte des IKRK sind vertraulich. In seinen Veröffentlichungen erwähnt das IKRK lediglich die Zahl und die Namen der besuchten Lager und Gefängnisse, den Zeitpunkt der Besuche sowie die Anzahl der Personen, die seine Delegierten gesehen haben. Das IKRK äussert sich weder zu den Gründen, die zur Inhaftierung führten, noch zu den materiellen Bedingungen oder der festgestellten Behandlung. Veröffentlicht eine Regierung solche Berichte des IKRK auszugsweise oder in entstellter Form, behält sich letzteres das Recht vor, diese im vollen Umfang zu veröffentlichen.

### Zentraler Suchdienst

Erbe kleiner und später umfangreicher «Zentralauskunftsstellen», die innerhalb der Institution im Deutsch-Französischen Krieg von 1870 und später aus Anlass der beiden Weltkriege eingerichtet wurden, ist der ZSD heute weitgehend informatisiert. Im Feld ist er durch rund 80 auf den Suchdienst spezialisierte Mitarbeiter vertreten. Beim Hauptsitz in Genf sind über 80 Mitarbeiter mit den Dateien beschäftigt, hinter denen unsägliche, durch vergangene und derzeitige bewaffnete Konflikte verursachte Einzelschicksale stehen, ob es sich dabei um die seit 1979 erfassten 500 000 Namen von Vertriebenen oder Flüchtlingen aus Indochina handelt, oder um die 60 Millionen seit 1914 erstellten individuellen Karteikarten.

In Wahrnehmung der ihm durch die Abkommen oder aufgrund des humanitären Initiativrechts des IKRK übertragenen Pflichten widmet sich der ZSD hauptsächlich folgenden Aufgaben:

- Beschaffung, zentrale Verwaltung und gegebenenfalls Weiterleitung von Informationen, die zur Identifizierung von Personen dienen, für die das IKRK tätig wird;
- Sicherstellung des Austauschs von Familienbotschaften, wenn die üblichen Kommunikationswege unterbrochen sind;
- Nachforschungen nach Personen, die vermisst werden oder von denen die nächsten Angehörigen keine Nachricht haben;
- Organisation von Familienzusammenführungen, Verlegungen und Heimschaffungen;
- Ausgabe von provisorischen «IKRK-Reisedokumenten», die nur für eine Reise gelten, an Personen, die infolge eines Konflikts keine Ausweispapiere mehr besitzen;
- Ausstellung von schriftlichen Bescheinigungen für ehemalige Häftlinge, Kriegsgefangene oder deren Rechtsnachfolger

über Gefangenschaft, Hospitalisierung oder Tod.

Einige dieser Tätigkeiten wie Übermittlung von Familienbotschaften, Nachforschungen und Familienzusammenführungen werden oft in Zusammenarbeit mit den Nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften durchgeführt. Für diese Gesellschaften, denen er als technischer Berater zur Seite steht, veranstaltet der ZSD Schulungskurse, einige davon auf regionaler Ebene.

### Materielle Hilfe

Die Überwachung aller Hilfstätigkeiten im Feld ist Aufgabe der Hilfsgüterabteilung. Die am Hauptsitz in Genf tätige Equipe besteht aus Fachpersonal in den Bereichen Einkauf, Nahrungsmittelhilfe, Transport, Agronomie, Baugewerbe und Veterinärmedizin.

Die Hilfsgüterabteilung ist für den Kauf aller für IKRK-Hilfsprogramme notwendigen Güter verantwortlich, die im Einsatzgebiet selber oder ausserhalb desselben erworben werden. Sie verwaltet die eingegangenen Sachspenden und eingekauften Güter, organisiert den Transport der Hilfsgüter auf dem Luft- oder Seeweg und gewährleistet die Lagerhaltung der Vorräte in Genf und im Feld. Ferner ist sie für den beachtlichen Wagenpark des IKRK in Genf und im Feld zuständig.

Das IKRK leistet im Rahmen seiner bei bewaffneten Konflikten, inneren Unruhen oder internen Spannungen ausgeübten Tätigkeiten materielle und medizinische Hilfe, sofern es die Möglichkeit hat,

- die Dringlichkeit und die Art der Bedürfnisse der Opfer im Feld zu überprüfen;
- Ermittlungsmissionen vor Ort vorzunehmen, um die verschiedenen Kategorien und die Zahl der Hilfsbedürftigen festzustellen;
- die Verteilung der Hilfsgüter zu organisieren und zu überprüfen.

## Medizinische Tätigkeiten

Die im Feld durchzuführenden medizinischen Tätigkeiten werden von der Medizinischen Abteilung am Hauptsitz des IKRK festgelegt und unterstützt. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Vorbereitung auf Einsätze in Notsituationen, die Ausbildung von medizinischem Personal, die Ermittlung der zu erwartenden Bedürfnisse im medizinischen Bereich im Falle eines bewaffneten Konflikts, die Durchführung medizinischer Hilfsprogramme zugunsten von Konfliktopfern (Verwundete, Gefangene, Zivilbevölkerung, Kriegsinvaliden) sowie schliesslich die Beurteilung der Aktion. Der Medizinischen Abteilung gehören Spezialisten aus verschiedenen Fachbereichen an. Dazu gehören Wasseraufbereitung und -versorgung, Ernährungsfragen, Pharmakologie, die Anfertigung von Prothesen, Kriegschirurgie sowie Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit dem Haftwesen.

Die medizinischen Tätigkeiten im Feld, die vom IKRK und dem von den Nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellten Personal durchgeführt werden, beschränken sich nicht nur auf die medizinische Behandlung oder Massnahmen, die der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und der Ernährungslage oder der Rehabilitation von Behinderten dienen. Das IKRK verfolgt vielmehr das Ziel, die Autonomie der Hilfsbedürftigen zu fördern, namentlich durch die Unterstützung oder den Ausbau der örtlichen medizinischen Infrastrukturen.

## Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale der Bewegung

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts ist vornehmlich Aufgabe der Staaten, die sich mit der Ratifikation der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer beiden Zusatzprotokolle von 1977 verpflichtet haben, dieses Recht zu verbreiten, einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erfüllt seinen Auftrag im Bereich der Verbreitung im Einklang mit der ihm in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung übertragenen Verantwortung. Danach hat es insbesondere die Aufgabe,

- «die Grundsätze der Bewegung zu wahren und zu verbreiten, nämlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität;
- für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu sorgen und dessen allfällige Weiterentwicklung vorzubereiten».<sup>1</sup>

Das IKRK, das bei dieser Aufgabe von den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und ihrer Föderation unterstützt wird, bemüht sich in diesem Zusammenhang vor allem um die Schaffung eines Netzes von Verantwortlichen ausserhalb der Institution. Dazu trägt das IKRK unmittelbar zur Ausbildung von nationalen Instruktoren bei den Streitkräften und von Verantwortlichen bei den Nationalen Gesellschaften bei.

Darüber hinaus fördert es die Verbreitung insbesondere innerhalb spezifischer Zielgruppen wie Regierungsvertreter, Akademiker, Jugendliche und Medienschaffende.

Eine bedeutende Etappe der Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Bedeutung der Verbreitung wurde bei der Annahme der Zusatzprotokolle im Jahre 1977<sup>2</sup> erreicht.

Seither werden auf allen Kontinenten jedes Jahr unzählige Tätigkeiten unternommen, um das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze, Ideale und Aktionen der Bewegung besser bekannt zu machen.

<sup>1</sup> Artikel 5 — Statuten der Internationalen Rotkreuzbewegung

<sup>2</sup> Resolution 21 — Diplomatische Konferenz 1974-1977

Die Verbreitung soll dazu dienen:

- die durch bewaffnete Konflikte, Spannungen und Unruhen verursachten Leiden durch eine eingehendere Kenntnis und eine bessere Achtung des humanitären Völkerrechts zu vermindern;
- die Sicherheit der humanitären Einsätze wie auch die Achtung des Rotkreuz- und Rothalbmondpersonals und somit die Hilfeleistungen zugunsten der Opfer sicherzustellen;
- die Identität, das Image und den Zusammenhalt innerhalb der Bewegung zu stärken und zu einem besseren Verständnis ihrer Grundsätze, ihrer Geschichte und Arbeitsweise sowie ihrer Tätigkeiten beizutragen;
- den Frieden zu fördern.

Bei den gegenwärtigen Konflikten lässt sich allzuoft eine Unkenntnis der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts unter den Kämpfern feststellen. Auch Journalisten und die öffentliche Meinung nehmen die Existenz dieses Rechts sowie seine Anwendungsbereiche erst wahr, wenn es zu tragischen Ereignissen kommt.

Soll es geachtet werden, muss das humanitäre Völkerrecht zunächst einmal bekannt sein. Damit die Einsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds Zustimmung und Unterstützung erhalten, muss ihr Sinn verständlich gemacht werden. Häufig ist die Zivilbevölkerung über ihre Rechte und Pflichten, die ihr aus dem humanitären Völkerrecht erwachsen, nicht im Bilde. Deshalb sollte sie besser über den Auftrag, die Rolle und Ethik, die den Aktionen des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds zugrunde liegen, unterrichtet werden, wenn ihr die Schutz- und Hilfstätigkeiten der Bewegung zugute kommen.

## Regionaldelegationen

Die Regionaldelegationen des IKRK erfüllen spezifische Aufgaben, die einerseits operationeller Natur sind, andererseits aber auch Bemühungen auf dem Gebiet der humanitären Diplomatie einschliessen.

Im operationellen Bereich müssen die Delegierten bereit sein, in den der entsprechenden Regionaldelegation zugeteilten Ländern den im Gefolge von Gewalttätigkeit, plötzlich auftretenden Spannungen oder dem Ausbruch eines Konflikts entstehenden Bedürfnissen zu begegnen. Ferner sind sie für die logistische Unterstützung bei Einsätzen in benachbarten Ländern und — namentlich in einer Konfliktsituation — für die Durchführung von kurzfristigen Nothilfeaktionen zuständig. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören ausserdem der Besuch von Inhaftierten, die aus Sicherheitsgründen festgehalten werden, und die Sicherstellung von Suchdiensttätigkeiten in den von der betreffenden Regionaldelegation betreuten Ländern.

Die Regionaldelegationen erfüllen auch im Bereich der humanitären Diplomatie eine wichtige Rolle, so namentlich bei der Aufnahme und Aufrechterhaltung regelmässiger Kontakte mit den Regierungen, regionalen Organisationen usw. Ausserdem pflegen sie bevorzugte Beziehungen zu den Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Länder, für die sie zuständig sind. Schliesslich haben alle Regionaldelegationen die Aufgabe, sich aktiv für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und die Förderung der Zusammenarbeit unter den verschiedenen Nationalen Gesellschaften einzusetzen, die sich je nach Bedarf und Prioritäten unterschiedlich gestalten kann.

